Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 67 (2005)

Heft: 6-7

Rubrik: Mehrwertsteuer : aktuelle Probleme aus der Praxis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Gujer TG 301: Die kräftige Dampfentwicklung zeigt die intensive biologische Aktivität im Walm an.

fänglich von den beiden Landwirten und dem Angestellten von Noël Muriset ausgeführt werden. Dagegen haben sie einen Berufskollegen für die Durchführung der Arbeiten angelernt, für den Fall, dass jemand bei einem Unfall nicht einsatzfähig oder anderweitig verhindert ist.

Provisorische Bilanz

Nach fünf Monaten Komposttätigkeit können die beiden Landwirte eine durchaus positive Bilanz ziehen. Obschon ihre Betriebe mit keinen grösseren finanziellen Schwierigkeiten belastet sind, kommt ihnen das zusätzliche Einkommen aus der Kompostierung sehr gelegen. Sie sind ausserdem überzeugt, dass mehr und mehr Landwirte neben der landwirtschaftlichen Produktion eine zusätzliche Tätigkeit ausüben sollten.

Ermutigen sie damit andere Landwirte, es auf der gleichen Schiene zu versuchen? Warum auch nicht, doch erst, wenn das geplante Projekt genau studiert wurde und man sicher ist, die Unterstützung der zuständigen Stellen in der Gemeinde sowie die notwendigen Bewirtschaftungsbewilligungen zu bekommen. Und nicht zuletzt muss man sich über die Nachteile, die auch damit verbunden sein können, im Klaren sein.

Weitere Infos unter:

www.biopyht.ch www.gujerland.ch www.kompost.ch

Mehrwertsteuer: Aktuelle Probleme aus der Praxis



Auf Grund der Komplexität der MWST und der zahlreichen Spezialfälle in der Landwirtschaft passieren bei der Deklaration immer wieder Fehler, die teuer zu stehen kommen können. Die folgenden Fehler fielen uns in unserer jüngsten Treuhandpraxis und Revisionstätigkeit auf:

Anwendung des falschen Steuersatzes

Ein Problem besteht zurzeit bei Lohnunternehmen, welche Gras oder Mais häckseln. Diese erhalten von den Landwirten oft den Auftrag: «Häcksle mir das Gras und stelle mir einen Häckselwagen zum Einsilieren zur Verfügung.» Dieser Auftrag kann in eine Hauptleistung (Häckseln) und eine Nebenleistung (Wagenvermietung) aufgeteilt werden. Da die Hauptleistung dem reduzierten Satz unterliegt, ist auch die Nebenleistung zu 2,4% abzurechnen. So lautete jedenfalls die Auskunft der Mehrwertsteuerverwaltung, und so wird in der Praxis von vielen Lohnunternehmen abgerechnet. Vor wenigen Wochen

musste nun anlässlich einer MWST-Revision festgestellt werden, dass die MWST-Verwaltung ihre Meinung geändert hat. Sie stellt sich nun auf den Standpunkt, dass der Landwirt den Häckselwagen ja auch anderswo mieten könne und demzufolge die Wagenmiete nicht Bestandteil des Auftrages sei. Daher seien die Einnahmen aus solchen Mieten zum Normalsatz zu versteuern.

Da dieser Fall noch nicht definitiv entschieden ist und es auf Grund des Einspracheverfahrens noch lange dauern kann, wissen wir leider nicht, welche Variante richtig ist.

Wir empfehlen den Lohnunternehmern, sich in unklaren Situationen schriftlich an die Mehrwertsteuerverwaltung zu wenden. Es ist wichtig, auf einer schriftlichen Antwort zu bestehen!

Lieferungen von Urproduzenten falsch abgerechnet

Bezieht der Lohnunternehmer Erzeugnisse (Mais, Gras, Mastremonten, usw.) beim nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, darf der Lohnunternehmer 2,4% des ihm in Rechnung gestellten Betrages als Vorsteuer abziehen. In der Praxis wird diese Möglichkeit oft nicht genutzt; es werden zu hohe Steuern abgerechnet. Ein weiterer Fehler wird auch bei der Berechnung der Vorsteuer begangen. Der Rechnungsbetrag gilt nämlich als 100% und nicht als 102,4%. Das heisst, dass für die Berechnung der Vorsteuer der Rechnungsbe-

trag mit 2,4% zu multiplizieren ist. Die Belege müssen ebenfalls den formellen Anforderungen entsprechen, jedoch ohne den Hinweis auf die Registernummer und die Steuer. Dieser Vorsteuerabzug auf Urprodukten darf jedoch nur bei Bezug von inländischen Urproduzenten vorgenommen werden.

Treueprämien ohne Steuersatz

Lohnunternehmer belohnen ihre Kunden oft mit einer Gutschrift auf der Rechnung. Oft wird versäumt, mit dieser Gutschrift auch die Umsatzsteuer zu korrigieren und so die Steuerlast zu reduzieren. Der anzuwendende MWST-Satz (7,6 oder 2,4%) hängt von der erbrachten Leistung ab.

Verrechnung mit Gegenleistungen

Wenn Lieferungen oder Dienstleistungen mit Gegenleistungen verrechnet werden, haben der Lohnunternehmer und der Landwirt den vollen Wert der erbrachten Leistung zu versteuern und zu verbuchen. Wird z. B. vom Guthaben für die Dreschleistungen der Bezug von Stroh abgezogen, muss der Lohnunternehmer die volle Dreschleistung als Einnahme und den Strohbezug als Ausgabe verbuchen.

Markus Stauffer, Mitglied der Geschäftsleitung AGRO-Treuhand Seeland, 3232 Ins, stauffer@treuhand-seeland.ch





Schweizerische Metall-Union Union Suisse du Métal Unione Svizzera del Metallo



Werkstattleiter - Ausbildungskurs

Landmaschinen / Baumaschinen / Motorgeräte

Februar 2006 bis März 2008 Anmeldeschluss: 22. September 2005

Infoabend: 26. August 2005, 19.00 Uhr

Kursprogramm und Anmeldeunterlagen erhalten Sie beim Sekretariat der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Postfach 1544, 4901 Langenthal

Tel. 062 916 86 66

Fax 062 922 10 34

E-Mail: info@gibla.ch



www.gujerland.ch

DURAMONT (

Duramont AG, Binzstrasse 3 8953 Dietikon info@duramont.ch www.duramont.ch

Damit es weiter läuft, wenn nichts mehr geht!

Austauschmotoren von DURAMONT, schnell, günstig, gut.

Ihre Beratungs- und Bestell-Hotline:

07.30 - 12.00 und 13.30 bis 17.30 Uhr / Freitags bis 17.00 Uhr

044 404 37 37